

behaltungsrecht können sich die Beklagten gegenüber dem Kläger schon wegen § 556 II BGB nicht berufen, so daß die Frage, ob ihnen ein Zurückbehaltungsrecht begründender Anspruch gegen den Kläger überhaupt zusteht, gar nicht geprüft zu werden braucht.

Gemäß § 721 ZPO wird den Beklagten eine Räumungsfrist bis zum 31. Dezember 1957 gewährt. Ihnen ihrem Antrag entsprechend eine längere Räumungsfrist zu gewähren, ist nicht vertretbar. Sie müssen bereits seit Klageerhebung damit rechnen, daß sie zur Räumung verurteilt werden, und haben insbesondere durch ihre wiederholten Anträge um Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist eine erhebliche Verzögerung des Verfahrens erreicht. Es ist daher angemessen, eine kurze Räumungsfrist auszusprechen.

Bei dem erstrichterlichen Ausspruch über die Erstattung der Umzugskosten durch den Kläger muß es schon wegen § 536 ZPO verbleiben. Die Kostenentscheidung der ersten Instanz muß gemäß § 100 ZPO abgeändert werden. Die Kosten des Berufungsverfahrens haben die Beklagten gemäß § 97 I ZPO zu tragen.

Verkündet am 15. November 1957

Es folgen die Unterschriften.

## *Kirchliche Erlasse*

### I. Dekrete des Hl. Stuhls

DEKRET DER OBERSTEN KONGREGATION DES HL. OFFIZIUMS VOM 21. MÄRZ 1960 ÜBER DIE AUSTEILUNG DER HL. KOMMUNION IN DEN NACHMITTAGSSTUNDEN.

(AAS 52, 1960, 355 f.).

Can. 867 § 4 bestimmt, daß die hl. Kommunion nicht auszuteilen sei außerhalb der Stunden, zu denen das Meßopfer dargebracht werden kann, außer ein begründeter Anlaß würde anderes nahelegen.

In der Constitution „Christus Dominus“ vom 6. Januar 1953, welche die eucharistische Nüchternheitsdisziplin milderte, ist den Ortsüberhirten die Vollmacht erteilt worden, an bestimmten Tagen die Meßfeier in den Abendstunden zu gestatten (n. VI); in der dieser Constitution beigegebenen Unterweisung des Hl. Offiziums ist erklärt worden, daß es den Gläubigen freistehe, während der genannten Messe oder unmittelbar vorher oder sofort nachher zur hl. Kommunion zu gehen; dabei sind hinsichtlich der eucharistischen Nüchternheit die Normen zu beachten, die in der erwähnten Constitution aufgestellt sind (n. 15).

Schließlich hat die Mahnung vom 22. März 1955 bekräftigt, daß diese Erlaubnis zum allgemeinen Wohl der Gläubigen erteilt worden ist und daher innerhalb der Schranken dieses allgemeinen Wohls zu gebrauchen sei.

In der Folgezeit hat das Motu Proprio „Sacram Communionem“ vom 19. März 1957 die Ortsobherhirten ermächtigt, auch für jeden Tag die Feier einer Abendmesse zu gestatten, wenn das geistliche Wohl eines beträchtlichen Teils der Gläubigen dies fordere. Zur Abstimmung der genannten Aktenstücke mit dem oben zitierten Canon wurde nunmehr die Frage vorgelegt, ob die Schlußklausel des Paragraphen weiterhin voll in Geltung sei, so daß also jedweder begründete Anlaß genüge, um die hl. Kommunion in den Nachmittagsstunden, auch unabhängig von der Meßfeier, zu erbitten und auszuteilen.

Auf diese Frage will diese Oberste Hl. Kongregation antworten:

Die erwähnte Klausel ist zwar nicht formell außer Kraft gesetzt, kann jedoch nur mehr ziemlich selten angewendet werden, da nach der nunmehrigen Milderung des eucharistischen Nüchternheitsgebotes nicht mehr so leicht ein derartiger begründeter Anlaß gegeben ist; da jedoch dies keineswegs gänzlich ausgeschlossen werden kann und es auch nicht immer und überall möglich ist, Abendmessen zu feiern, dürfen die Ortsobherhirten gestatten, daß das, was in den erwähnten Dekreten des Hl. Stuhls bezüglich der Kommunionausteilung während der Abendmesse verfügt ist, auch angewandt werde, wo Messen nicht gehalten werden, auf irgendwelche gottesdienstliche Funktion, die vom Ortsbischof zu bestimmen ist und in Pfarr- oder Nichtpfarrkirchen oder auch in Oratorien von Krankenhäusern, Gefängnissen und Kollegien während der Nachmittagsstunden abgehalten wird.

Indem mit dieser Gewährung eine weitere Vorsorge für das gemeinsame Wohl getroffen wird, soll zugleich den Seelsorgern angesichts der häufigen Bitten der Gläubigen ermöglicht werden, den Erfordernissen heutigen Apostolats zu entsprechen.

Die vorliegende Entscheidung der Kardinäle und der hochwürdigsten Väter der Obersten Kongregation des Hl. Offiziums wurde am Mittwoch, den 16. März 1960, im Plenarkonvent getroffen; auf Vorlage durch S. Eminenz, dem hochwürdigsten Kardinalsekretär des Hl. Offiziums, hat sie unser Hl. Vater, Papst Johannes XXIII., in der Audienz vom Freitag, den 18. März 1960, bestätigt und ihre Veröffentlichung angeordnet.

Gegeben zu Rom, im Palast des Hl. Offiziums, am 21. März 1960

Sebastian Masala, Notar

## II. Bischöfliche Verordnungen

### SICHERUNG UND PFLEGLICHE BEHANDLUNG KIRCHLICHER KUNSTWERKE

Angesichts der heutigen Jagd auf Kunstgegenstände wird die Sicherung und pflegliche Behandlung kirchlicher Kunstwerke und Kunstgegenstände eingeschränkt. So verfügt das Bistum Passau (Amtsblatt 1960, S. 39):

„1. Die Bilder und Statuen in den Kirchen sollen so sicher befestigt sein, daß sie nicht leicht und schnell weggenommen werden können. Das gilt